



Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in vielen Branchen den Geschäftsbetrieb eingeschränkt. Kraftvolle Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfe, Förderkredite, Steuerstundungen oder Kurzarbeitergeld sicherten die Zahlungsfähigkeit vieler Betriebe in der ersten Phase der Krise. Inzwischen wurden viele Beschränkungen gelockert. Trotzdem ist der Geschäftsbetrieb zahlreicher Unternehmen weiterhin beeinträchtigt. Um die Existenz dieser Betriebe zu sichern, werden sie branchenübergreifend mit Überbrückungshilfe unterstützt. Das Bundesprogramm ist mit bis zu 24,6 Mrd. Euro ausgestattet. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Überbrückungshilfe in Bayern ist die Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der jeweils gültigen Fassung.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen**, die sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Antragsberechtigte Überbrückungshilfe*



Selbstständige



Gemeinnützige Unternehmen



Öffentliche Unternehmen



*Schematische Darstellung, maßgeblich sind die entsprechenden Programmrichtlinien

Antragsberechtigt sind auch **gemeinnützige Unternehmen und Organisationen**, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für **Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft** in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Der Antragsteller darf am 31. Dezember 2019 nicht als „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ gemäß EU-Definition gelten haben. Eine Ausnahme gilt für kleine Unternehmen, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Verbundene Unternehmen können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Eine Ausnahme gilt für gemeinnützig geführte Unternehmensverbände.

Wo und wie lange kann man Anträge stellen?

Die Überbrückungshilfe kann **bis spätestens 9. Oktober 2020** beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer über eine bundesweite Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Für die Abwicklung der Überbrückungshilfe ist in Bayern die IHK für München und Oberbayern zuständig.

Wie läuft das zweistufige Verfahren ab?

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers glaubhaft zu machen. Nach Bewilligung wird die Überbrückungshilfe unverzüglich auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Nach Programmende, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2021, sind in der zweiten Stufe (Schlussabrechnung) die Antragsvoraussetzungen, insbesondere die tatsächlichen Umsatzzahlen und die tatsächlich angefallenen Fixkosten, mit Hilfe eines Steuerberaters, Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu belegen. Die IHK kann im Einzelfall die Vorlage von Nachweisen verlangen. Ergreifen sich Abweichungen zu der bei Antragstellung vorgelegten Umsatz- und Kostenprognose, müssen zuviel gezahlte Leistungen zurückgezahlt werden.

Welche Umsatzeinbrüche muss man erlitten haben, um antragsberechtigt zu sein?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen **um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

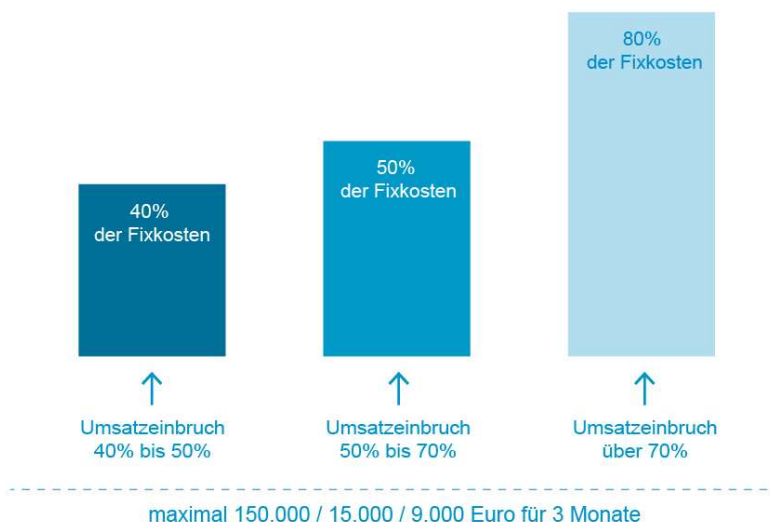
Welche Kosten werden übernommen?

Erstattungsfähig sind folgende Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für den Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. **Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.**
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den vorgenannten Fixkosten nach gleichgestellt.

Mit Ausnahme der Kosten für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen müssen die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gehen, sind nicht erstattungsfähig.

Höhe der Überbrückungshilfe



Wie berechnet sich die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Soforthilfe, Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen werden auf die Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zweck der Leistung identisch ist und sich die Leistungszeiträume überschneiden.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe maximal?

Die Überbrückungshilfe wird für **maximal drei Monate** (Juni/Juli/August 2020) gewährt. Die maximale Förderung beträgt insgesamt **150.000 Euro**.

Bei Unternehmen bis zu **fünf Beschäftigten** beträgt der maximale Erstattungsbetrag insgesamt **9.000 Euro**, bei Unternehmen bis zu **zehn Beschäftigten** insgesamt **15.000 Euro**. Diese maximalen Erstattungsbeträge können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 und 70 % erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70 % werden 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet.

Fallbeispiel zur Berechnung

Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten hat im Förderzeitraum einem Umsatzausfall von über 70 % und folgende Fixkosten:

- Fall 1: 10.000 Euro Fixkosten. Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 Euro
- Fall 2: 20.000 Euro Fixkosten. Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 % der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
- Fall 3: 50.000 Euro Fixkosten. Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 % erstattet (18.750 Euro x 0,8 = 15.000 Euro). Die nun noch nicht berücksichtigten Fixkosten werden zu 60 % erstattet (31.250 Euro x 0,6 = 18.750 Euro).

Wird die Überbrückungshilfe verlängert?

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 gestellt werden.

Welche Konditionen gelten für die Überbrückungshilfe II?

Die Grundstruktur der Überbrückungshilfe als branchenoffenes Zuschussprogramm zu den Fixkosten bleibt auch in der Verlängerung erhalten. Änderungen wird es hinsichtlich der Antragsberechtigung und der Förderhöhe geben.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

	Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II
Förderzeitraum	Juni – August 2020	September – Dezember 2020
„Einstiegsschwelle“	mind. 60% Umsatzeinbruch in den Monaten April/Mai 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten	mind. 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder mind. 30% Umsatzeinbruch im Durchschnitt April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
Max. Fördersumme	KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten bzw. 15.000 Euro bei 6 bis 10 Beschäftigten, für alle anderen Unternehmen gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Monat (insgesamt max. 150.000 Euro)	Streichung der KMU-Deckelungsbeträge; für alle Unternehmen gilt der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Monat (insgesamt max. 200.000 Euro).
Fördersätze nach Umsatzeinbruch	80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch, 50% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70%, 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 40%	90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 60% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 30
Personalkosten	Pauschale von 10 % der förderfähigen Kosten	Pauschale von 20 % der förderfähigen Kosten
Schlussabrechnung	keine Nachzahlungen möglich, lediglich Rückforderungen	Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen

Wo finde ich aktuelle Informationen?

Jeweils aktuelle Informationen finden Sie auf der Website des Wirtschaftsministeriums unter diesem Link: www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona